

Allgemeine Geschäftsbedingungen dreifels ag

1. Grundlage

dreifels ag (nachstehend dreifels) garantiert die einwandfreie Funktion und Mängelfreiheit ihrer Geräte für eine bestimmte, geräteweise festgelegte Garantiedauer. Die Garantieleistungen werden nur in den von dreifels zum Zeitpunkt der Installation festgelegten Ländern kostenlos erbracht.

Jegliche Haftung für Schäden, welche direkt oder indirekt durch Produkte oder Dienstleistungen von dreifels entstehen könnten, werden ausgeschlossen. Ausgenommen sind Ansprüche, welche explizit durch die Betriebshaftpflichtversicherung (AXA Winterthur Police 3.471.118) gedeckt sind.

2. Garantiedauer

Garantie auf Fahrzeugen, Akkus, Akkucontroller und Komponenten:

- Akkuzellen LiFePO4 Zellen: 24 Monate pro-Rata Garantie auf Zelldefekten (Kurzschluss, Unterbruch, Leckage). Kapazitätsgarantie je nach Anwendung.
- Elektronik, Geräte: 24 Monate
- Bei Zulieferkomponenten, die dreifels im Auftrag des Kunden beschafft, müssen die Garantiebedingungen mit dem entsprechenden Lieferanten vereinbart werden. dreifels übernimmt keinerlei Garantie.

Die Garantiedauer beginnt mit dem Datum der Lieferbereitstellung der Geräte bei dreifels ag.

Weist ein Gerät innerhalb der Garantiedauer einen Mangel oder eine Funktionsstörung auf und wurden die untenstehenden Bedingungen zur Geltendmachung der Garantie eingehalten, wird das Gerät, sofern dies nicht unverhältnismässig oder unmöglich ist, durch dreifels innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos repariert.

Die Garantieleistung beinhaltet die Kosten für Reparaturmaterial und Arbeitskosten am Firmensitz von dreifels. Alle anderen Kosten gehen zu Lasten des Kunden und werden in Rechnung gestellt.

Vor-Ort-Reparaturen und Austausch können nach Absprache mit dreifels durchgeführt werden. Reise- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz der durch den Mangel des Geräts begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden oder die durch den Ein- und Ausbau entstandenen Kosten oder entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen und nicht durch die Garantie gedeckt.

Garantiedauer bei Gerätereparaturen/Geräteaustausch

Im Falle der Reparatur oder des Austauschs von Geräten im Rahmen der Garantie gilt für das reparierte/ausgetauschte Gerät die verbleibende Garantiedauer des ursprünglichen Geräts.

3. Ausschluss der Garantieleistungen

Insbesondere in folgenden Fällen entfällt der Garantieanspruch:

- Transportschäden
- Nach selbst durchgeführten Eingriffen, Änderungen oder Reparaturen
- Nicht bestimmungsgemässe Verwendung, unsachgerechte Bedienung oder fehlerhafte Installation

- Nichtbeachtung der Bedienungs-, Installations- und Wartungsanleitungen
- Nicht konforme Umgebungsbedingungen (z.B. unzureichende Lüftung, Feuchtigkeit etc.)
- Höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag, Überspannung, Wasserschäden, Feuer etc.)
- Weiterverkauf oder kostenlose Weitergabe zur Nutzung an Dritte
- Kommerzielle oder gewerbliche Nutzung sofern nicht explizit vereinbart

Nicht durch die Garantie gedeckt sind alle Verschleissteile, insbesondere Reifen, Carosserieteile, Sitzbezüge, Teppiche, Verglasungen, Sicherungen und Überspannungsschütze.

4. Geltendmachung der Garantie

Für die Geltendmachung der Garantie muss mit dreifels per e-mail oder schriftlich Kontakt aufgenommen und deren Anweisungen genau befolgt werden. Bitte geben Sie immer die Seriennummer, die Artikelbezeichnung, eine kurze Beschreibung des Defekts und den Kaufbeleg an.

Vom Käufer oder Dritten durchgeführte Arbeiten zur Behebung von Garantiefällen ohne vorherige Abstimmung und Genehmigung durch dreifels werden nicht erstattet.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgehensweise behält sich dreifels vor, die Erbringung der Garantieleistung abzulehnen.

5. Garantiausschluss

dreifels behält sich das Recht vor, die Garantie vorübergehend oder endgültig auszuschliessen, wenn die Bedingungen der Anlage eine einwandfreie Funktion der Geräte nicht zulassen (beispielweise bei Vorliegen einer unter Ziffer 3 genannten Bedingung). Der Garantiausschluss kann in Abstimmung mit dreifels aufgehoben werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung seitens dreifels, dass die Garantiebedingungen wieder wirksam sind.

6. Bedingungen nach Ablauf der Garantie

Die Kosten für Reparatur und Austausch nach Ablauf der verlängerten Garantiedauer werden nach Aufwand berechnet. Die Reparatur- und Austauschfähigkeit über die Garantiedauer hinaus wird von dreifels nach freiem Ermessen sichergestellt.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Anwendbar ist alleine Schweizerisches Recht, ausschliesslicher Gerichtsstand ist Liestal, Baselland, Schweiz.